

Materialverleih der Sektion Konstanz des Deutschen Alpenvereins Ausleihordnung

Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Materialverleih richtet sich ausschließlich an Mitglieder der Sektion Konstanz des Deutschen Alpenvereins (im Folgenden „Sektion“). Eine Weitergabe von Ausrüstungsgegenständen an Nichtmitglieder ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung ist die Sektion berechtigt, das Mitglied von weiteren Ausleihen auszuschließen.
2. Der Entleiher bestätigt mit der Ausleihe die Zustimmung zum SEPA-Abbuchungsverfahren der Sektion.

Leistung der Sektion / Haftung

1. Die Leistung der Sektion beim Materialverleih beschränkt sich auf das Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Anleitung und Ausbildung im Gebrauch wird beim Materialverleih nicht geleistet, hierzu wird auf die Ausbildungskurse des Deutschen Alpenvereins sowie auf die Homepages der jeweiligen Hersteller verwiesen. Der Entleiher versichert mit dem Leihvertrag, dass er mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des jeweiligen Ausrüstungsgegenstandes vertraut ist bzw. die erforderlichen Kenntnisse noch vor der Nutzung erlangt. Gebrauchsanleitungen sind auf den Homepages der jeweiligen Hersteller einsehbar.
2. Die Sektion übernimmt keinerlei Haftung in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände.

Reservierung

1. Ausbildungskurse der Sektion und Veranstaltungen der JDAV Konstanz (im Folgenden „JDAV“) haben Vorrang bei der Reservierung. Hierfür können bereits zu Jahresbeginn Ausrüstungsgegenstände reserviert werden; bei Überschneidungen sprechen sich die beiden Bereiche ab.
2. Bis vier Wochen vor Beginn der Ausleihe können Kurs- und Tourenleiter der JDAV Ausrüstungsgegenstände bevorzugt reservieren.
3. Bis zwei Wochen vor Kursbeginn kann für Kurse und Touren der Sektion reserviert werden.
4. Sektionsmitglieder können frühestens zwei Wochen vor dem Beginn der Ausleihe Ausrüstungsgegenstände für individuelle Termine reservieren.
5. Reservierungswünsche sind per E-Mail an material@dav-konstanz.net zu richten.
6. Hat der Ausleiher gemäß Gebührenordnung Anspruch auf eine ermäßigte Gebühr, hat er dies bereits bei der Reservierung durch Beifügen eines entsprechenden Nachweises (Schüler- /Studenten-Ausweis, Azubi-Nachweis etc) zu belegen.

7. Eine Verlängerung des Ausleihzeitraums ist möglich, sofern zwischenzeitliche Reservierungen dies nicht verhindern.
8. Stornierungen sind bis 3 Tage vor dem Termin kostenlos, danach sind 50% der Leihgebühr zu entrichten.

Ausleihe

1. Ort und Öffnungszeiten des Materialverleih sind auf der Homepage der Sektion ersichtlich.
2. Eine Abholung der reservierten Ausrüstungsgegenstände ist nur gegen Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises möglich.
3. Nach einer Sicht- und Funktionsprüfung bestätigt der Ausleiher durch Unterschrift den Erhalt der Ausrüstungsgegenstände und deren Ordnungsmäßigkeit. Der Ausleihbeleg bleibt bis zur vollständigen Rückgabe der ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände im Materiallager, ein Durchschlag wird ausgehändigt.
4. Sichtbare Beschädigungen, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, werden auf dem Ausleihbeleg dokumentiert.

Information zu besonderen Ausrüstungsgegenständen

1. Klettersteigsets: die Gewichtsangaben des Herstellers sind zwingend einzuhalten.
2. Batteriebetriebene Geräte: sofern nicht explizit erwähnt, werden alle batteriebetriebenen Geräte (z.B. LVS) mit Batterien ungewissen Füllstands verliehen. Die Batterien sind vom Ausleiher selbst zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Sorgfaltspflichten des Entleihers

1. Der Ausleiher ist verpflichtet, vor Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände Sicht- und Funktionsprüfungen vorzunehmen, die im Rahmen der Abholung nicht möglich waren. Zeigen sich Zweifel an der Gebrauchsfähigkeit oder tritt während der Nutzung eine Gebrauchseinschränkung oder -unfähigkeit ein, hat der Entleiher unverzüglich, spätestens aber bei der Rückgabe des Gegenstands, eine entsprechende Meldung in schriftlicher Form abzugeben.
2. Die Ausrüstungsgegenstände sind mit einer Identifikation gekennzeichnet; diese darf nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Darüber hinaus dürfen auch keine irreversiblen oder strukturellen Veränderungen vorgenommen werden.
3. Nimmt ein Kurs- oder Tourenleiter der Sektion oder der JDAV die Ausrüstungsgegenstände stellvertretend für die Teilnehmenden entgegen, so ist er zur Weitergabe an diese befugt.
4. Die geliehenen Ausrüstungsgegenstände dürfen weder vermietet oder verkauft noch zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.
5. Die Ausrüstungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Jegliche Beschädigungen oder anderweitigen Vorkommnisse (Kontaminierung mit Substanzen wie Säuren, Laugen, etc., Steinschlag auf Seil oder Helm, Sturz ins Klettersteigset und ähnliches) müssen gemeldet werden, auch wenn keine visuellen oder haptischen Veränderungen wahrgenommen werden.

Rückgabe

1. Der Ausleiher ist für die rechtzeitige Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Bei verspäteter Rückgabe ist für den Zeitraum der Überziehung die doppelte Leihgebühr zu entrichten.

2. Ausleih- und Rückgabetag zählen nicht als Leihstage, es wird aber immer mind. 1 Tag pro Ausleihe berechnet.
3. Das Rückgabedatum und evtl. Beschädigungen werden auf dem Ausleihbeleg vermerkt.
4. Die Sektion bestätigt die ordnungsgemäße Rückgabe auf dem Durchschlag des Ausleihers.

Gebühren

1. Die Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen für Kurs- und Tourenleiter für Ausbildungskurse und Touren der Sektion und der JDAV sind gebührenfrei. Teilnehmer von JDAV-Veranstaltungen leihen grundsätzlich gebührenfrei.
2. Aktive Ausbildungs-, Jugend- und Tourenleiter, Vorstandsmitglieder, Referenten und Jugendausschussmitglieder sowie hauptamtliche Mitarbeiter der Sektion können Material auch für private Zwecke kostenfrei ausleihen, sofern dieses nicht reserviert ist.
3. Die Leihgebühren sowie weitere Gebühren sind in der jeweils aktuellen Gebührenordnung auf der Homepage der Sektion veröffentlicht. Der für eine Ausleihe zu entrichtende Betrag ist auf dem Ausleihschein vermerkt. Dieser Betrag wird durch die Geschäftsstelle per SEPA-Lastschrift von dem bei der Sektion hinterlegten Konto eingezogen. Der Ausleiher stimmt der Abbuchung der Leihgebühr sowie weiterer Gebühren zu.
4. Für reserviertes, aber nicht abgeholte Ausrüstungsgegenstände ist die Leihgebühr zu entrichten, soweit die Reservierung nicht rechtzeitig storniert wurde (siehe Punkt Reservierung).
5. Bei Nichtrückgabe, Verlust oder bei Rückgabe mangelbehafteter Ausrüstungsgegenstände haftet der Ausleiher bis in Höhe des Wiederbeschaffungspreises .

Diese Ausleihordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.